

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfü- gung und Patientenverfügung

Inhalt

I. Vorsorgevollmacht

II. Betreuungsverfügung

III. Patientenverfügung

Keiner von uns weiß, wie langer er in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen.

Gerade weil wir diesen Gedanken so gerne verdrängen, sollte jeder frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seinen Interessen bestmöglich gewahrt werden.

Wenn ein Volljähriger z. B. in Folge einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung (etwa auch wegen zunehmenden Alters oder in Folge eines Unfalls) hilfsbedürftig geworden ist und seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann, ist ein Betreuer zu bestellen.

Damit auch in Ihrem Fall bei Eintritt des Betreuungsfalls sofort gehandelt werden kann und dabei Ihre Interessen und Ihre Wünsche möglichst gewahrt werden, empfiehlt es sich, dass Sie rechtzeitig vorher entsprechende Anordnungen treffen.

Dabei können Sie zum Einen eine Person Ihres Vertrauens mit der Regelung bestimmter Angelegenheiten bevollmächtigen (sog. Vorsorgevollmacht). Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in Ihrem Regelungsbereich ein Betreuer gar nicht erst bestellt werden. Damit ist Ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend gesichert.

Sollten Sie sich hierzu nicht entschließen können, können Sie zum Anderen eine sog. Betreuungsverfügung errichten, in der Sie Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers wie auch Vorstellungen für dessen Amtsführung formulieren können.

Wir können Sie nur ermuntern, für den Betreuungsfall vorzusorgen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie wertvolle Hinweise sowohl für eine Vorsorgevollmacht als auch für eine Betreuungsverfügung.

I. Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht benennen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die für Sie handeln können und sollen. Sie bestimmen den Umfang der Vollmacht, also wozu die Bevollmächtigten im Einzelfall berechtigt sein sollen; z. B. auch, ob der Bevollmächtigte Ihren in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen umsetzen soll, für sie in Heilbehandlungsmaßnahmen einwilligen darf etc.

Oft empfiehlt es sich, eine Generalvollmacht zu erteilen: in dieser werden dem Bevollmächtigten umfassend alle Rechte zugewilligt, die Ihnen selbst zustehen – soweit dies gesetzlich möglich ist.

In einigen Fällen verlangt das Gesetz, dass bestimmte Rechte des Bevollmächtigten ausdrücklich in der Vollmacht genannt werden, damit diese insoweit wirksam ist: z. B. die Einwilligung in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff; dann ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Ansonsten ist eine Vollmacht grundsätzlich an keine Form gebunden, kann also auch mündlich erteilt werden. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte aber mindestens eine schriftliche Vollmacht erteilt werden. Oft werden auch diese nicht akzeptiert: so können Banken nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf verweisen, dass nur die üblichen Bankvollmachten akzeptiert werden.



Oder derjenige, dem die Vollmacht vorgelegt wird, glaubt nicht, dass diese tatsächlich von Ihnen erteilt wurde.

Es empfiehlt sich deshalb oft eine notariell beurkundete Vollmacht, die z. B. auch benötigt wird, wenn Grundstücke veräußert werden müssen, um z. B. anfallende Heimkosten zu bezahlen.

Eine notarielle Vollmacht hat verschiedene Vorteile:

Sie wird allgemein anerkannt (auch von Banken, Behörden und Gerichten) und durch den Notar besteht die Gewissheit, dass diese Vollmacht tatsächlich von Ihnen erteilt wurde. Da zudem der Notar weitere sogenannte Ausfertigungen, die als Original gelten, erteilen kann, besteht auch kein Problem, wenn die Vollmachtsurkunde verloren geht oder sie gleichzeitig mehrere Vollmachtsurkunden benötigen (z. B. weil diese bei mehreren Banken oder Behörden vorgelegt werden müssen).

Die Vollmacht können Sie jederzeit widerrufen, z. B. wenn Sie mit den Handlungen des Bevollmächtigten nicht einverstanden sind. Solange die Vollmacht aber nicht widerrufen wurde, kann der Bevollmächtigte – auch gegen Ihren Willen – für Sie handeln. Eine Vollmacht sollte deswegen nur Personen erteilt werden, denen Sie vertrauen.

Durch Ihren Tod endet die Vollmacht nicht – es sei denn, Sie haben dies ausdrücklich so bestimmt. Oft ist es auch sinnvoll, dass die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gilt: haben Sie die Vollmacht z. B. Ihren Erben erteilt, können diese sofort handeln und müssen nicht erst auf die Erteilung eines Erbscheins warten (was mehrere Wochen bis hin zu mehreren Monaten – im Einzelfall auch länger – dauern kann).

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann die Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung, eingetragen werden, so dass dem Betreuungsgericht bei einer etwa anstehenden Betreuung die Suche nach einem bereits Bevollmächtigten erleichtert oder ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers vermieden werden kann.

II. Betreuungsverfügung

Wenn Sie sich nicht mehr selbst um Ihre Angelegenheiten kümmern können, kann das Gericht für Sie einen Betreuer einsetzen (z. B. wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben). Dieser Betreuer ist dann berechtigt, für Sie zu handeln und zwar in den Gebieten, in denen das Gericht ihn hierzu ermächtigt hat. Das Gericht ist gehalten bei der Auswahl des Betreuers Ihre verwandtschaftlichen und persönlichen Bindungen zu berücksichtigen, ist ansonsten aber in der Auswahl des Betreuers frei. Wenn Sie möchten, dass eine bestimmte Person Betreuer werden soll, können Sie dies in einer Betreuungsverfügung festlegen; in dieser können Sie auch Personen benennen, die nicht Betreuer werden sollen. Das Gericht muss sich an diese Verfügungen halten – wenn dies nicht Ihrem Wohl zuwiderläuft (z. B. weil die benannte

Person selbst nicht in der Lage ist, sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern).

In der Betreuungsverfügung können Sie auch Wünsche äußern, die der Betreuer im Regelfall zu beachten hat (z. B. in welches Wohnheim Sie möchten, ob bestimmte Personen weiterhin zum Geburtstag einen bestimmten Geldbetrag sollen, ob ein Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen werden soll etc.).

Auch für die Betreuungsverfügung gibt es keine Formerfordernisse; alleine aus Beweisgründen sollte diese aber wenigstens schriftlich erteilt werden. Die Hinzuziehung eines Zeugen, die notarielle Unterschriftsbeglaubigung oder sogar die notarielle Beurkundung der gesamten Verfügung können im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit der Erklärung und den Nachweis Ihrer Fähigkeit, die Bedeutung und Tragweite der Erklärung zu erfassen, sinnvoll sein.

Die Betreuungsverfügung verliert auch nach längerer Zeit nicht ihre Gültigkeit, sondern bleibt solange wirksam, bis Sie diese widerrufen.

Allerdings stellt sich bei Verfügungen, die bereits viele Jahre vor dem Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit verfasst worden sind, die Frage, ob diese noch mit Ihren aktuellen Wünschen übereinstimmen; daher empfiehlt es sich, die Erklärung regelmäßig zu erneuern.

Auch die Betreuungsverfügung kann, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung, beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das Betreuungsgericht kann durch Abfrage des Registers erkennen, dass eine Betreuungsverfügung existiert und so dem Wunsch zur Bestellung eines bestimmten Betreuers gerecht werden.

III. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall einer späteren Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen. Seit September 2009 ergibt sich die Bindungswirkung einer solchen Patientenverfügung ausdrücklich aus dem Gesetz. Zwar behalten auch vor September 2009 erstellte Patientenverfügungen grundsätzlich ihre Gültigkeit; sie sollten sich aber an den neuen gesetzlichen Regelungen messen lassen und daher überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Der Gesetzgeber hat für die Patientenverfügung die Schriftform vorgesehen, das heißt sie muss von Ihnen unterschrieben sein: bei Personen, die nicht lesen und/oder schreiben können, beispielsweise bei Blinden, kann die Schriftform durch notarielle Beurkundung ersetzt werden. Sie können damit auch für den Fall, dass Sie z. B. im Koma liegen, Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, in dem Sie vorher festlegen, wie mit Ihnen verfahren werden soll. Ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter hat dann dafür zu sorgen, dass Ihr Wille umgesetzt wird. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss



der Bevollmächtigte oder Betreuer ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen anderweitig feststellen; dies ist oft nur sehr schwer oder gar nicht möglich.

Der Betreuer muss den behandelnden Arzt hinzuziehen; nur wenn sich beide nicht einig sind, was im konkreten Fall von Ihnen an Behandlung gewünscht oder nicht gewünscht wird, muss das Gericht entscheiden, welche Behandlung durchgeführt wird. Sind sich beide einig, z. B. auch lebenserhaltende Maßnahmen eingestellt werden, wenn dies Ihrem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen entspricht.

Die Patientenverfügung verliert auch nach längerer Zeit nicht ihre Gültigkeit, sondern bleibt solange wirksam, bis Sie diese widerrufen. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese noch mit Ihren aktuellen Wünschen übereinstimmt; daher empfiehlt es sich, die Erklärung regelmäßig zu erneuern.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung oder einen Hinweiszettel oder Notfallausweis, auf dem vermerkt ist, wo sich die Patientenverfügung befindet, mit sich zu führen, damit im Ernstfall von ihr Kenntnis erlangt und nach ihr gehandelt werden kann. Wird die Patientenverfügung nicht bereits zusammen mit der Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert, kann sie auch in der Bundeszentralstelle Patientenverfügung beim Humanistischen Verband Deutschland hinterlegt werden.

Rechtsstand: 05. 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

